



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Bundesministerium für
**Arbeit, Soziales, Gesundheit und
Konsumentenschutz**

T + 43 (0) 1 / 71132-1211
recht.allgemein@sozialversicherung.at
Zl. REP-43.00/18/0177 Ht

Präsidium des **Nationalrates**

Wien, 21. September 2018

Betreff: Novelle zum Patientenverfügungs-Gesetz (PatVG-Novelle 2018)

Bezug: Ihr E-Mail vom 4. September 2018,
GZ: BMASGK-92433/0002-IX/A/4/2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

Zu den Ausführungen in den Erläuterungen

„Im Zuge der Diskussion im Rahmen der Enquete-Kommission wurde auch der Vorschlag eingebracht, die ärztliche Aufklärung im Rahmen der Errichtung einer verbindlichen Patientenverfügung als Kassenleistung zu definieren. Da man davon ausgehen kann, dass die Aufklärung im Prinzip Teil der ärztlichen Behandlung ist, hätte dies eine doppelte Abgeltung zur Folge, unabhängig davon, ob die Leistung ein zweites Mal der Sozialversicherungsanstalt oder dem Patient verrechnet wird.“

wird angemerkt, dass es sich bei dieser Aufklärung nicht um eine kurative ärztliche Behandlung bzw. Hilfe im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen handelt (insb. § 135 ASVG bzw. entsprechende Parallelbestimmungen). Sie stellt eine **Privatleistung** dar, deren Kosten ausschließlich vom Errichter der Patientenverfügung zu tragen wären.

Der Vorschlag sollte daher nicht weiter verfolgt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband:

Dr. Josef Probst
Generaldirektor